

Satzung des Heimatvereins Lengerich / Westfalen e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Lengerich / Westfalen e. V. und hat seinen Sitz in 49525 Lengerich. Er hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck, Gebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereineien, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.
2. Der örtliche Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet der Stadt Lengerich und ihre Umgebung.
3. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Ziele sind nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn den Ersatzbarer Auslagen gegen Beleg.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Finanzierung

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, dem Erlös aus Veranstaltungen und evtl. Zuwendungen von Behörden und Spendern. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis zum 1. Dezember anzuzeigen.
4. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlen oder die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Beirates. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Frauen und Männer, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und seinen Beitrag bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

1. Alle Vereinsmitglieder zusammen bilden das oberste Beschlußorgan des Verein, die Mitgliederversammlung.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Annahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/-innen;
 - 2) Entlastung des Vorstandes;
 - 3) Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen;
 - 4) Festsetzung der Beiträge
 - 5) Beschlußfassung über Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern, in der Regel auf Vorschlag des Beirates;
 - 7) Bestimmung von Wahlverfahren, soweit nicht in der Stazung geregelt;
 - 8) Beratung und Beschlußfassung über das Jahresprogramm, den Haushaltsplan und alle Angelegenheiten des Vereins, die zur Entscheidung nicht dem Vorstand oder Beirat zugewiesen sind.
3. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll 2 Wochen vorher erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen 1 Woche vorher beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge aus der Versammlung kann nur beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluß festgestellt wird. Dies gilt nicht für Antäge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beinhalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Grund eines Beschlusses von Vorstand und Beirat oder auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. aller Mitglieder statt.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/-innen. Die Prüfer/-innen dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die interne Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern
 1. dem/der Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern/-terinnen,
 2. dem/der Schriftführer/-in und einem/einer Stellvertreter/-in
 3. dem/der Kassierer/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.
 Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgabenverteilung der Vorstandschaft regelt diese intern. Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Sie beschließt über die Aufnahme in den Verein, den Ausschluß eines Mitgliedes und beantragte Beitragsermäßigungen im Einzelfall. Sie unterliegt bei ihren Tätigkeiten den Vorschriften dieser Satzung und denen des BGB.
4. Die Vorstandschaft tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist bei Abstimmungen unzulässig.

§ 9 Beirat

1. Den Beirat bilden
 1. die Vorstandsmitglieder;
 2. der/die Bürgermeister/-in und der/die Stadtdirektor/-in;
 3. die Leiter/innen der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter/-innen;
 4. in der Heimatarbeit engagierte und tätige Bürger/-innen
 Die zu 1. bis 3. genannten sind Mitglieder kraft Amtes. Die zu 4. genannten werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben, sofern sie nicht Vereinsmitglieder sind, beratende Stimme. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Vereins einberufen.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Er beschließt in Sachfragen, die die Ziele des Vereins beinhalten und in Fragen, die die Arbeitsgruppen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

- 2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Er beschließt in Sachfragen, die die Ziele des Vereins beinhalten und in Fragen, die die Arbeitsgruppen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3. Der Beirat bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er entscheidet über die Bildung von Arbeitsgruppen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Wahrnehmung und Erledigung besonderer Aufgabenkreise im Rahmen der Vereinsziele können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen benennen ihre Leiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

- 1. Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratsitzungen werden vom/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter/-innen geleitet. Sind diese verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandmitglied den Vorsitz
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, ein Beschluß über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Versammlungsleiters/-in den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Wahlen entscheidet in Fällen von Stimmengleichheit das Los.
- 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt schriftliche Abstimmung.
- 4. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungswesen

- 1. Der/die Kassierer/-in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassierer/-in den Rechnungsprüfern/-innen das Kassenbuch zur Prüfung vor.
- 4. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 5. Bei längerfristiger Verhinderung des/der Kassierers/-in sind der/die stellvertretende Kassierer/-in der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreterin zeichnungsberechtigt.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit im Verein wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 14 Auflösung des Vereins

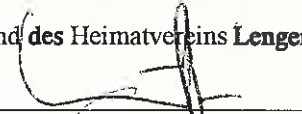
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dem Beschluß ist gleichzeitig anzugeben, wer zum/zur Liquidator/-in bestellt wird. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Lengerich mit der Verpflichtung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. April 1996 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisher geltenden Satzungen werden gleichzeitig gegenstandslos.

Lengerich, den 20. April 1996

Der Vorstand des Heimatvereins Lengerich/Westfalen e. V.

 , Vorsitzender

 , Protokollführer